

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07 März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.6.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.576.096 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.571.429 €
mit einem Saldo von	4.667 €

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

mit einem Überschuss von	4.667 €
--------------------------	---------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	455.320 €
---	-----------

und den Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	729.604 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.067.116 €
mit einem Saldo von	-2.337.512 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.337.512 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-319.000 €
mit einem Saldo von	2.018.512 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	136.320 €
--	-----------

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.337.512 €

Festgesetzt

§3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

107.000 €

festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 €

festgesetzt.

§5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 690 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 690 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 450 v. H. |

Gem. § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz hat die Stadt Liebenau am 14.12.2018 eine Hebesatzsatzung beschlossen. Die hier angegebenen Werte werden nachrichtlich dargestellt.

§6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen Kontenklasse 62,63,640-643,647-649,65 sowie die Versorgungsaufwendungen Kontenklasse 644-646 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Liebenau, den 14.12.2018

Magistrat der
Stadt Liebenau
Munser, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen im § 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Die Haushaltssatzung der Stadt Liebenau für das Haushaltsjahr 2019 enthält in den §§2 und 4 genehmigungsbedürftige Teile.

Hiermit genehmige ich den in §2 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

2.337.512 €

(in Worten: zwei Millionen dreihundersiebenunddreißigtausenfünfhundertundzwölf)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Der in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von:

1.500.000,00 €

(in Worten:-eine Million fünfhunderttausend)

wird gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung genehmigt.

Kassel, den 23.01.2019

Der Landrat des Landkreises Kassel
im Auftrag

Sommer

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 04.02.2019 bis 11.02.2019 zum im Rathaus, Lacheweg 1, 34396 Liebenau, Zimmer 10, zu den allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Liebenau, den 02.02.2019

Magistrat der
Stadt Liebenau

Munser
Bürgermeister